



**6. Änderung und
Erweiterung des
Bebauungsplan Nr. 21
der Stadt Glücksburg (Ostsee)**

**- Teilbereich
Sportboothafen Schausende -**

– Begründung zum Vorentwurf –

16.12.2020

**6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21
der Stadt Glücksburg (Ostsee)
- Teilbereich Sportboothafen Schausende -
– Verfahrensstand nach BauGB –**

§3(1)

§4(1)

§3(2)

§4(2)

§4a(3)

§10

Auftraggeber



Stadt Glücksburg (Ostsee)
Schinderdam 5
24960 Glücksburg

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Projektbearbeitung

Manfred E. Demuth (Geograph)
Britta Gutknecht (Dipl.-Ing. Landschafts- und Raumplanung)
Lutz Mallach (Dipl.-Ing. Landschaftsplanung)

Titelblatt

Eigene Bearbeitung
Kartengrundlage OpenstreetMaps

INHALT

Abbildungsverzeichnis	iv
------------------------------------	-----------

Tabellenverzeichnis	iv
----------------------------------	-----------

1 Einführung	1
---------------------------	----------

1.1 Erfordernis und Ziel der Planung	1
--	---

1.2 Rechtsgrundlagen und Vorgaben	2
---	---

2 Rahmenbedingungen	3
----------------------------------	----------

2.1 Lage, Situation und Flächennutzung.....	3
---	---

2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung	5
--	---

3 Inhalte des Bebauungsplans	6
---	----------

3.1 Geplante Ausweisungen.....	6
--------------------------------	---

4 Auswirkungen der Planung.....	9
--	----------

4.1 Abweichung von den örtlichen Planungen	9
--	---

4.2 Verkehrliche Erschließung.....	9
------------------------------------	---

4.3 Ver- und Entsorgung	10
-------------------------------	----

4.4 Wasser- und Schifffahrt	11
-----------------------------------	----

4.5 Hochwasser- und Küstenschutz	11
--	----

4.6 Natur und Landschaft	12
--------------------------------	----

4.7 Immissionsschutz	14
----------------------------	----

4.8 Archäologie und Denkmalpflege	14
---	----

4.9 Brandschutz	15
-----------------------	----

4.10 Altlasten	15
----------------------	----

5 Umweltprüfung	16
------------------------------	-----------

5.1 Prüfanlass	16
----------------------	----

5.2 Untersuchungsrahmen	16
-------------------------------	----

5.3 Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens	20
---	----

6 Flächenbilanz	22
------------------------------	-----------

Anlage	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung -Vorprüfung-
---------------	--

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches..... 4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenstand der Umweltprüfung..... 17

Tabelle 2: Geplante Flächennutzung 22

1 Einführung

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) bildet mit den Sandstränden vor Holnis und in Sandwig, dem Naturschutzgebiet auf der Halbinsel Holnis und ausgedehnten Waldflächen touristische Schwerpunkte insbesondere für den Naturtourismus. Die Stadt Glücksburg (Ostsee) ist bestrebt, sich im Rahmen der landesplanerischen Zuweisung zum „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ fortzuentwickeln.

1.1 Erfordernis und Ziel der Planung

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken. In den Räumen, die auch Teile des Küstenmeeres einschließen, sollen die Attraktivität und die Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportler und andere Nutzerinnen- und Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele und Grundsätze des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden (*Quelle: 2. Entwurf LEP unter Punkt 4.7.1, Grundsätze*).

Folgerichtig sieht die Stadt Glücksburg (Ostsee) das Erfordernis ihre Tourismusfunktion durch die Erweiterung und Umstrukturierung des bestehenden Sportboothafens im Ortsteil Schausende als ein an der Küste gelegenes touristisches Ausflugsziel mit angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen zu stärken.

Der Sportboothafen in Glücksburg/Schausende wird durch den gemeinnützigen Verein Club Nautic e.V. betrieben. Seit seiner Fertigstellung im Jahre 1976 wurde das Angebot des Sportboothafens durch beispielsweise die Errichtung eines neuen Clubhauses, den Bau einer Bootshalle sowie die Einrichtung von Stell- und Lagerflächen schrittweise erweitert.

Aufgrund der stetig gewachsenen Auslastung des Hafengeländes, welche vor allem durch die mittlerweile größeren Boote der Mitglieder, die höhere Zahl an Jollen und kleinen trailerbaren Booten begründet ist, durch das Wachsen der Jugendabteilung und der zunehmenden öffentlichen Nutzung des Geländes sowie des clubeigenen Parkstreifens an der Straße „Am Leuchtturm“ werden weitere Lagerflächen für Trailer, Jollen und Lagerböcke sowie ein zusätzliches Gebäude für Schulungs- und Freizeitzwecke benötigt.

Die zunehmende Beliebtheit des Wassersports, die unmittelbare Nähe zu Dänemark, die attraktive Lage innerhalb eines der schönsten Sportbootreviere Norddeutschlands und inmitten des Naturparks Holnis machen diesen Sportboothafen zu einem Ausflugsziel mit stetig steigender Beliebtheit.

Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, einen Teil des Hafenvorfeldes für die Einrichtung weiterer Liegeplätze im Hafemündungsbereich und für einen Schwimmsteg zum Anlegen von Wasserwanderern und Stand Up-Paddlern zu nutzen. Darüber hinaus wird das Planungsziel verfolgt, den Sportboothafen an die zukünftige Notwendigkeit eines ganzjährig modernen Hafenbetriebes sowie an die ansteigenden Bedürfnisse der Wassersportler, der Touristen, Ausflügler und Clubmitglieder anzupassen. Hierzu sind die Erweiterung der Bootshalle, die Errichtung einer ganzjährig bewohnbaren Hafenmeisterwohnung, die Vergrößerung des Clubhauses einschließlich des Gastronomiebereiches und Übernachtungsmöglichkeiten für Wassersportler erforderlich.

Mit der Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 - Teilbereich Sportboothafen Schausende - verfolgt die Stadt Glücksburg (Ostsee) das Ziel, den Bestand und die zukünftige Entwicklung bauleitplanerisch abzusichern. Zudem gilt es, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke sicherzustellen, so dass keine anderen als die angestrebten Nutzungen möglich sind.

Parallel zur Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 erfolgt die 36. Änderung des Flächennutzungsplans.

1.2 Rechtsgrundlagen und Vorgaben

Seitens des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten wurden auf Grundlage der Verfahrensakte in Zusammenhang mit dem Antrag auf Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Stadt Glücksburg (Ostsee) mit dem Rücknahmeerlass vom 23.02.2017 erhebliche Rechtsmängel und inhaltliche Lücken bei den Plänen festgestellt. Daraufhin hat die Stadt Glücksburg (Ostsee) den o.g. Antrag zurückgezogen.

Die durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) in ihrer Sitzung am 24.03.2015 gefassten Aufstellungsbeschlüsse und den am 15.12.2015 gefassten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilbereich Sportboothafen Schausende“ sowie die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sportboothafen Schausende“ für das Gebiet westlich Am Leuchtturm, nördlich Schausende und südlich Sportboothafen der Stadt Glücksburg (Ostsee) wurden am 03.06.2020 aufgehoben.

Der durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) in ihrer Sitzung am 15.11.2016 gefasste abschließende Beschluss sowie der in der Sitzung am 08.05.2019 gefasste erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilbereich Sportboothafen Schausende“ wurde am 03.06.2020 ebenfalls aufgehoben.

In der gleichen Sitzung am 03.06.2020 hat der Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Glücksburg (Ostsee) beschlossen, die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 – Teilbereich Sportboothafen Schausende - für das Gebiet südlich des Wohngebiets Schausende, westlich der Straße „Am Leuchtturm“ und nördlich und östlich der teilweise bebauten Flächen für die Landwirtschaft am „Schausender Weg“ aufzustellen.

Der Beschluss zur Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist zeitgleich erfolgt. Die Pläne werden im Parallelverfahren aufgestellt.

Dem nach §§ 8 und 9 BauGB aufgestellten und entworfenen Bebauungsplan liegen zugrunde:

- Gesetz über die Landesplanung in Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz) (Fassung: 27.01.2014, zuletzt geändert am 20.05.2019)
- Landesentwicklungsplan (LEP) (Fassung: 2010)
- Landesentwicklungsplan (2. Entwurf 2020)
- Regionalplan (RP V) (Neufassung: 2002)
- Landschaftsrahmenplan (LRP), Planungsraum I (Fassung: 2020)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Fassung: 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) (Fassung: 24.02.2010, zuletzt geändert am 13.11.2019)
- Baugesetzbuch (BauGB) (Fassung: 03.11.2017, zuletzt geändert am 27.03.2020)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Fassung: 21.11.2017)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) (Fassung: 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017)

jeweils in der angegebenen Fassung.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung (Teil A und Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltprüfung zusammen mit der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung -Vorprüfung-.

2 Rahmenbedingungen

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird das Planvorhaben in den räumlichen Kontext eingeordnet.

2.1 Lage, Situation und Flächennutzung

Das Plangebiet mit einer Größe von 54.547 m² befindet sich an der Flensburger Förde, südlich des Ortsteils Schausende, im Südosten der Halbinsel Holnis der Stadt Glücksburg (Ostsee), westlich der Straße „Am Leuchtturm“ und nördlich und östlich der teilweise bebauten Flächen für die Landwirtschaft am „Schausender Weg“.

Das Plangebiet ist auf einer Geländehöhe zwischen ca. -0,40 m und 7 m ü. NHN gelegen. Im Nordosten befindet sich das Baugebiet von Schausende, im Osten landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden sowie Südwesten zum Teil bebaute

landwirtschaftliche Flächen, und im Nordwesten sowie Norden wird das Plangebiet von der Flensburger Förde begrenzt.

Östlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Halbinsel Holnis“, welches von einem FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet überlagert wird. Im Nordwesten grenzen ebenfalls das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet an den Planbereich. Im Süden ragt ein Landschaftsschutzgebiet in das Plangebiet hinein.

Die Abbildung 1 zeigt die Lage des Plangebietes im Raum.

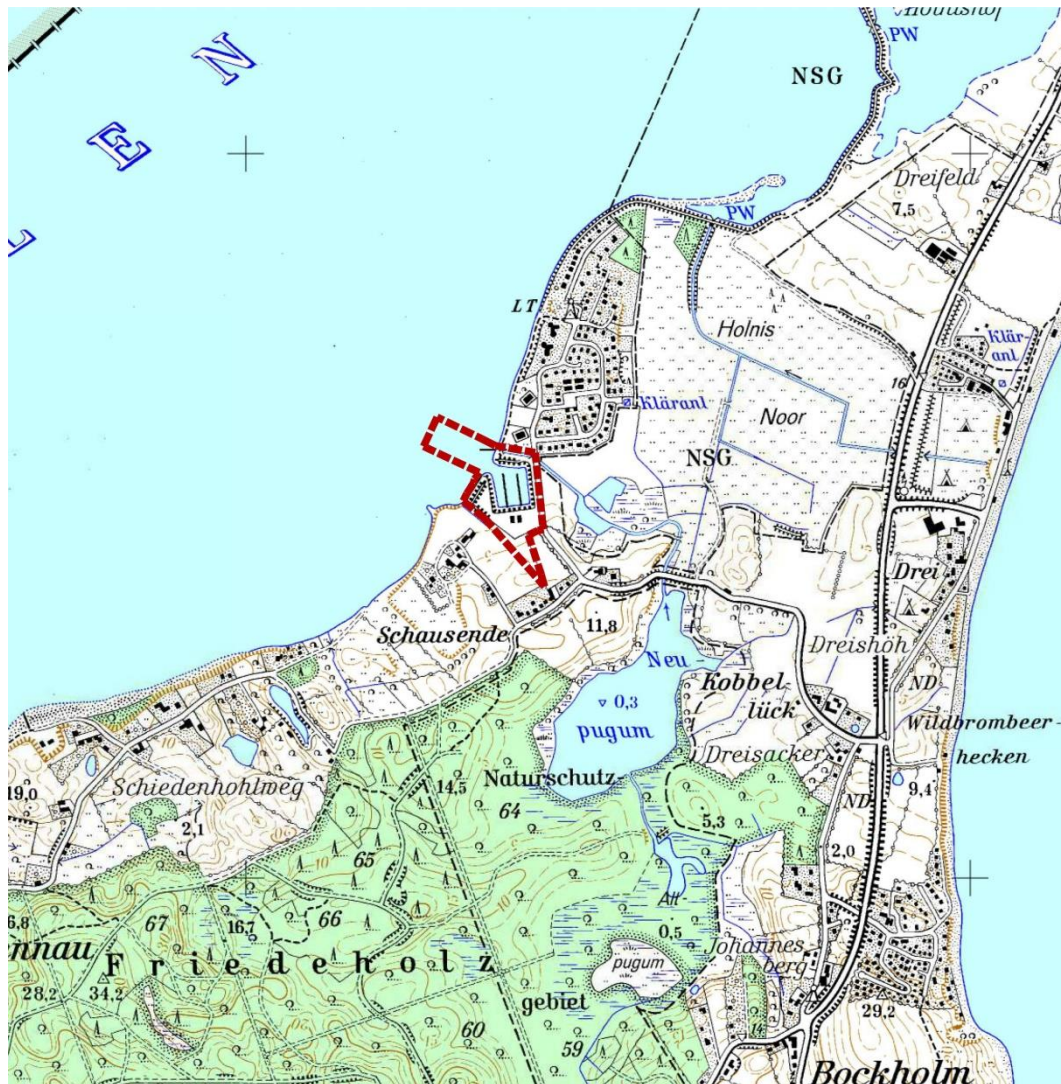


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches
(Quelle: Digitaler Atlas Nord, Topographische Karte, ohne Maßstab)

Das Plangebiet wird seit den 70iger Jahren als Sportboothafen durch den Verein Club Nautic e.V. betrieben. Die im Plangebiet liegenden Gebäude sind teils seit Jahrzehnten im Bestand vorhanden.

2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung

Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen des Vorhabens hinsichtlich der überörtlichen und örtlichen Vorgaben betrachtet.

Überörtliche Fachplanungen

Der Landesentwicklungsplan (LEP, 2010 und der 2. Entwurf 2020) stuft die Stadt Glücksburg (Ostsee) als Stadtrandkern I. Ordnung ein und ordnet das Plangebiet dem „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ zu. Darüber hinaus nimmt er weitere Zuordnungen des Plangebiets zum „Schwerpunktraum sowie zum Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ und zum „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ vor.

Die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt die Vorgaben des LEP u.a. bezüglich der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Bauleit- und Landschaftsplanung.

Gemäß Regionalplan V (2002) wird die Stadt Glücksburg (Ostsee) als Stadtrandkern II. Ordnung und zusammen mit seiner Umgebung als Schwerpunktbereich für den Tourismus ausgewiesen. Zudem liegt der Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ und Teile in einem festgesetzten Naturschutzgebiet.

Laut Landschaftsrahmenplan (LRP), Planungsraum I (Fassung: 2020) wird in der Hauptkarte 1 nordöstlich des Plangebietes ein Naturschutzgebiet und südlich des Planbereiches ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, ausgewiesen. Nordwestlich und südöstlich des Plangebietes ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet und ein Naturschutzgebiet dargestellt.

Gemäß der Hauptkarte 2 ist im Süden des Planbereiches ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Weiterhin stellt die Karte das gesamte Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungsseignung dar.

In der Hauptkarte 3 wird der Planungsraum in einem Hochwasserrisikogebiet dargestellt.

Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 fügt sich trotz der vorgesehenen Funktionszuweisungen in die überörtlichen Planungen ein.

Örtliche Fachplanungen

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (1976) der Stadt Glücksburg (Ostsee) weist das Plangebiet als Sondergebiet Hafen und die Wasserfläche als Yachthafen aus. Der südliche Teil des Plangebietes ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich größtenteils in der zuletzt als Satzung für diesen Bereich beschlossenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (2010) der Stadt Glücksburg (Ostsee). Die vorliegende Planung bezieht als Erweiterung den Vorhafen- und Mündungsbereich des Sportboothafens sowie die südliche Dreiecksspitze in den Geltungsbereich mit ein.

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan (1995). Der Plan „Bestand (Biototypen)“ weist für den Bereich des Bebauungsplanes einen Hafen mit Parkplatz, im Norden des Hafenbeckens Zierpflanzen, an der südwestlichen Grenze Baumreihen und im südlichen Planbereich Dauergrünland mit Knicks aus. Der Plan „Bestand (Biototypen und rechtliche Festsetzungen)“ weist das Gebiet als Sondergebiet Hafen und den südlichen Teil als Dauergrünland mit Knicks aus. Darüber hinaus wird das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessengebietes dargestellt. Nordwestlich angrenzend ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15 ausgewiesen. Der „Entwicklungsplan“ trifft keine darüberhinausgehenden Aussagen zum Plangebiet.

3 Inhalte des Bebauungsplans

Nachfolgend werden die Inhalte des Bebauungsplanes beschrieben.

3.1 Geplante Ausweisungen

Die vorliegende Planung beruht auf der zuletzt als Satzung für diesen Bereich beschlossenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (2010) der Stadt Glücksburg (Ostsee). Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 orientiert sich im Wesentlichen an den Festsetzungen der 4. Änderung des selbigen Bebauungsplanes. Die Erweiterung der vorliegenden Planung bezieht die südliche Dreiecksspitze sowie den Vorhafen- und Mündungsbereich des Sportboothafens in den Plangeltungsbereich mit ein.

Das Plangebiet unterteilt sich in bereits bebaute, versiegelte Flächen sowie zu überbauende Flächen, welche als Sonstiges Sondergebiet – Sportboothafen – ausgewiesen sind, in private Grünflächen und Wasserflächen für den Sportboothafen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Überbaubaren Grundstücksflächen sind für die verschiedenen Arten der baulichen Nutzung in die Bauflächen „B 1“ bis „B 7“ unterteilt.

Auf der Baufläche B 1 wird der Bestand des Clubgebäudes mit Restaurant und den untergeordneten baulichen Einrichtungen gesichert. Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche ermöglicht darüber hinaus die Errichtung einer überdachten Terrasse.

Die Baufläche B 2 dient einerseits der Sicherung des Bestandes der Boots- und Lagerhalle zur Lagerung von Booten, Maschinen, Materialien und Abfällen sowie als Werkstatt und zur Unterbringung von Büroräumen und Fahrzeugen. Andererseits wird eine geringfügige Erweiterung in Richtung Nordwesten für weitere Räumlichkeiten zugelassen.

Mit der Baufläche B 3 wird eine Erweiterung der vor Witterung geschützten Lagerung für Boote und Fahrzeuge mittels eines Schleppdaches ermöglicht, welches an das Bestandsgebäude anschließen soll.

Das innerhalb der Grünfläche festgesetzte Baufeld B 4 dient der Unterbringung von maximal vier eingeschossigen kleinumfänglichen und einfachen Unterküften mit maximal 4 m Firsthöhe zur Beherbergung von Wasserwanderern und Stand Up-Paddlern. Diese Unterküfte stehen innerhalb der Saison vom März bis Oktober zur Verfügung und werden danach weggeräumt. Wasserwandern mit Kajaks und das Paddeln mit Stand Up-Boards hat sich als Trendsportart auch auf der Flensburger Förde durchgesetzt, so dass der Sportboothafen Schausende immer häufiger als Anlaufpunkt dieser Zielgruppe aufgesucht wird.

Das Baufeld B 5 ermöglicht ein maximal 4 m hohes feststehendes eingeschossiges Gebäude mit Schulungs- und Multifunktionsräumen. Diese bauliche Anlage dient der Ausbildung und Freizeitgestaltung von Jugendgruppen und soll das momentan für diese Zwecke genutzte Zelt ersetzen.

Das zusätzliche Gebäude ist erforderlich, weil einerseits die Abteilung der Jugendausbildung angewachsen ist und andererseits im bestehenden Clubhaus eine Umstrukturierung erfolgt, so dass dort die Jugendräume wegfallen. Im zukünftigen Neubau sollen darüber hinaus Feierlichkeiten und Auftritte des Shanty-Chores stattfinden.

Im Baufeld B 6 des Sonstigen Sondergebietes ist ein eingeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und maximal 7,5 m Höhe zulässig, in dem Sanitär- und Waschräume für die Besucher/ Nutzer des Sportboothafens und im Dachgeschoss eine Betriebsleiterwohnung zulässig ist.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass moderne Sanitär- und Service-räume sowie eine ganzjährige Anwesenheit des Betriebsleiters notwendig sind, um eine zeitgemäße Entwicklung und Überwachung des Sportboothafens zu ermöglichen sowie den Ansprüchen von Touristen gerecht werden zu können.

Das Baufeld B 7 dient der Unterbringung eines einfachen maximal 4 m hohen abschließbaren Gebäudes, welches eine geschützte Lagerung von kleinen Booten und Masten ermöglicht.

Flächen für Nebenanlagen

Die Lagerung von Sportbooten, Masten und Jollen sowie das Errichten von Kfz-Stellplätzen, Garagen, Nebenanlagen, Waschplätzen für Boote und einer Krananlage ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und besonders festgesetzten Flächen zulässig mit Ausnahme der Altöl- und Mülllagerung, der Signal- und Riggermasten, der Slip- und Enteisungsanlage sowie der Anlagen für Beleuchtung und Stromversorgung.

Wasserflächen

Wasserfläche – Hafen –

Innerhalb der Wasserflächen – Hafen – dürfen maximal 169 Bootsliegeplätze eingerichtet werden. Innerhalb dieser Fläche ist das Erneuern bzw. Versetzen der vorhandenen Stege oder die Instandhaltung der Ufersicherung zulässig.

Wasserfläche – Mündung Sportboothafen –

Innerhalb der Wasserfläche – Mündung Sportboothafen – dürfen an der Nord- und Südmole zusätzliche Bootsliegeplätze mit den untergeordneten Bauteilen wie Spundwänden, Steganlagen, Brücken und Anlagen zur Ufersicherung eingerichtet werden.

Die Abgrenzung zur Wasserfläche – Vorhafen – orientiert sich an den Grenzen des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes. Über diese Grenze hinaus ist die Errichtung von Bootsliegeplätzen unzulässig.

Wasserfläche – Vorhafen –

Innerhalb der Wasserfläche - Vorhafen - ist der Bau einer zusätzlichen Buhne zulässig. Diese Buhne soll aus Aushubmaterial im nördlichen Hafeneinfahrtsbereich errichtet werden. Das Aushubmaterial entsteht durch die regelmäßige Ausbaggerung der Fahrrinne des Sportboothafens.

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften dienen dazu, dass sich die Gebäude in ihrer Ausprägung und Gestaltung in das Landschaftsbild und in die umgebene Bebauung des Ortsteils Schausende harmonisch einfügen.

Die Festsetzungen zu den Örtlichen Bauvorschriften werden für die vorliegende Planung aus der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Glücksburg (Ostsee) übernommen.

Der Aufbau von Photovoltaiksystemen auf den Dachflächen - wie im Baufeld B 5 für den Neubau geplant – ist ebenfalls zulässig.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Kompensationsfläche aus der 4. Änderung B-Plan Nr. 21)

Die mit der Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 verbundene Kompensationsfläche beträgt 1.800 m². Diese Fläche ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern als Kompensationsmaßnahme für die im Zuge der Bebauung des Baugrundstückes erforderliche Beseitigung des bestehenden Bewuchses entwickelt worden.

Flächen mit der Pflicht zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Einzelbäumen

Die vorhandene Bepflanzung und die in der Planzeichnung mit „Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gekennzeichneten Flächen sind auf Dauer zu erhalten.

Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Einzelbäume sind ebenfalls auf Dauer zu erhalten.

Diese Festsetzungen sind ebenfalls aus der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 aus Gründen des Naturschutzes übernommen worden und haben zum Ziel, dass die durch die vorliegende Planung bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden.

4 Auswirkungen der Planung

Nachfolgend werden die von der Aufstellung des der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 ausgelösten Betroffenheiten erläutert.

4.1 Abweichung von den örtlichen Planungen

Das Vorhaben entwickelt sich aus den Zielsetzungen der gemeindlichen Landschaftsplanung. Von ihren Vorgaben wird nicht abgewichen.

Die vorbereitende Bauleitplanung wird mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum vorliegenden Bebauungsplan aufgestellt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (1976) der Stadt Glücksburg (Ostsee) weist zwar den überwiegenden Teil des Plangebietes als Sondergebiet Hafen und die Wasserfläche als Yachthafen aus, der südliche Teil des Plangebietes ist jedoch als Fläche für die Landwirtschaft darstellt, was eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich macht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der zuletzt aufgestellten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet Schausende – Teilbereich Sportboothafen Schausende – (2010). Die vorliegende Planung orientiert sich an den Festsetzungen der 4. Änderung und bezieht südlich gelegene Flächen mit ein.

4.2 Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung ist durch die nordöstlich des Plangebietes verlaufende Gemeindestraße „Am Leuchtturm“ gesichert, über die die Zufahrt zum Privatgelände erfolgt. Von Süden her erfolgt die Erschließung des Plangebietes

über den „Schausender Weg“, von Osten durch die Gemeindestraßen „Holnisser Noorstraße“ und „Kobbellück“.

Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Erschließung durch Privatwege mit zum Teil Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit (Besucher).

4.3 Ver- und Entsorgung

Nachfolgend werden die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen dargestellt.

4.3.1 Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser

Das Wasserwerk Glücksburg (Ostsee) stellt die Wasserversorgung sicher.

Im Bereich der Stadt liegt eine Trennkanalisation. Die Abwasserbehandlung erfolgt im städtischen Klärwerk.

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser soll wie bisher auf den Grundstücken versickert werden.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens werden im nachfolgenden jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ein Konzept zur Ableitung des Oberflächenwassers zusammen mit den Fachabteilungen des Kreises Schleswig-Flensburg erarbeitet. Zusammen mit dem jeweiligen Einleitungsantrag werden die genannten Nachweise der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.

4.3.2 Abfall

Der Kreis Schleswig-Flensburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Es wird auf § 24 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) verwiesen.

4.3.3 Strom / Telekommunikation

Die Stromversorgung der Stadt Glücksburg (Ostsee) wird durch die Stadtwerke Flensburg GmbH sichergestellt.

Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationseinrichtungen ist durch die entsprechenden Anbieter gesichert.

4.4 Wasser- und Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Vor der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Um Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen zu vermeiden, bezieht sich die Forderung bzgl. der Errichtung von Leuchtreklamen auch auf die Baustellenbeleuchtung. Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.

4.5 Hochwasser- und Küstenschutz

Das Plangebiet befindet sich im Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Maßgeblich für die Festsetzung der Hochwasserrisikogebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200.

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) bestehen in den Risikogebieten gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (Hochwasserrisikogebiet) Bauverbote. Hier dürfen Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Diese Bauverbote gelten nicht, wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Nach § 82 Abs. 3 LWG sind Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

Aufgrund der o.a. gesetzlichen Regelungen und vor dem Hintergrund des Klimawandels und des damit verbundenen Meeresspiegelanstiegs sowie der Zunahme von Extremwetter-Ereignissen ist bei einem Neu- oder Ersatzbau der baulichen Anlagen der Nachweis über die erforderliche Höhe der Hochwasserschutzsysteme sowie die dementsprechend umzusetzenden erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Hochwasserrisiken zu erbringen.

Am 21.10.2020 fand ein Abstimmungstermin mit Vertretern der Stadt Glücksburg (Ostsee), des LKN Schleswig-Holsteins, der Unteren Naturschutz- und Planungsbehörde des Kreises, des Planungsbüros Pro Regione GmbH und des Vereins Club Nautic e.V. statt. Bei diesem Termin wurde festgehalten, dass bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von den Ausnahmen der Bauverbote nach § 82

Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) unter folgenden Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden kann:

- a. Räume für Wohnnutzungen und dauerhaften Aufenthalt von Menschen sind ab einer Höhe von NHN + 2,95 m Oberkante Fertigfußboden zulässig,
- b. Räume mit gewerblicher Nutzung sind ab einer Höhe von NHN + 2,45 m Oberkante Fertigfußboden zulässig,
- c. Verkehrs- und Fluchtwege müssen eine Mindesthöhe von NHN + 2,45 m aufweisen: diese Bezugspunkte sind im B-Plan festzusetzen / zu kennzeichnen.
- d. Die unter a. und b. genannten Raumhöhen können nur dann unterschritten werden, wenn bis zu den genannten Höhen ein ausreichender Hochwasserschutz durch bauliche Maßnahmen (z.B. Türschotten, Fensterdichtungen etc.) gewährleistet ist.

Für die geplanten baulichen Anlagen innerhalb der „Wasserfläche – Vorhafen“ und „Wasserfläche - Mündung Sportboothafen“ soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Einschätzung der Auswirkungen auf den angrenzenden Küstenbereich aus geologisch-sedimentologischer Sicht ein Gutachten erstellt werden.

Darüber hinaus ist die Begründung eines „dringenden öffentlichen Interesses“ aufgrund der Ausnahmeregelung eines Bauverbotes gemäß Landeswassergesetz (LWG) bei zusätzlichen baulichen Anlagen erforderlich.

4.6 Natur und Landschaft

Der Glücksburger Stadtteil Schausende liegt direkt an der Ostsee auf der Halbinsel Holnis. Der Name stammt ursprünglich aus dem Dänischen und bedeutet so viel wie „Waldende“.

Die Halbinsel Holnis stellt mit ihrer Gestalt eine besondere glaziale Form dar. Im Süden finden sich im Bereich des verlandeten Großen Noores Flächen, deren Niveau unter 0 m NHN liegen. Anschließend steigt das Gelände im Osten und Norden leicht an, wobei auf der Westseite das Kleine Holnisser Noor in den Höhenzug einschneidet. Der Nordteil der Halbinsel stellt sich als nahezu von Knicks gegliederter Landschaftsausschnitt dar. Die höchsten Erhebungen reichen bis zu 41 m ü. NHN. Diese fallen im Bereich des Kliffabschnittes im Westen und Norden abrupt auf Meereshöhe ab. Im Nordwesten hat sich nördlich des dort gelegenen Strandsees eine Sandbank ausgebildet. Die Uferabschnitte im Osten und Nordosten sind überwiegend als gehölzbestandene Steilküste ausgebildet, die durch Abrutschungen einem permanenten Änderungsprozess unterworfen sind.

Neben einem dichten Knicknetz zeichnet sich der Landschaftsausschnitt durch eine überdurchschnittlich hohe Biotopvielfalt aus. So finden sich naturnahe Kleingewässer, artenreiche feuchte Grünlandstandorte, Röhrichte, Küstenlebensräume, Salzwiesenreste und Ruderalbiotope. Von der Anhöhe aus bieten sich weite Blickverbindungen in die umgebende Landschaft, einschließlich der in Dänemark liegenden Halbinsel Broager.

4.6.1 Europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 BNatSchG / § 22 LNatSchG)

Östlich und nordwestlich unmittelbar angrenzend befindet sich wasserseitig des Plangebietes das innerhalb des europäischen Schutzgebiet-Systems „Natura 2000“ ausgewiesene FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ mit dem übergreifenden Erhaltungsziel der Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie Übergängen von Land- zu Wasserlebensräumen. Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 10.958 ha liegt zwischen Flensburg und Gelting. Es umfasst Küstenlebensräume der Flensburger Innen- und Außenförde sowie die der Förde vorlagerten Flachwassergebiete. In das Gebiet eingeschlossen sind die Naturschutzgebiete „Geltinger Birk“, „Halbinsel Holnis“, „Tal der Langballigau“, „Twedter Feld“ sowie „Pugumer See und Umgebung“.

Des Weiteren befindet sich östlich und nordwestlich – wasserseitig des Plangebietes - unmittelbar angrenzend das EU-Vogelschutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“. Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 12.404 ha umfasst das Küstengebiet zwischen Glücksburg und Gelting mit Strandseen, Strandwall-Landschaft und Salzwiesen sowie die vorgelagerten Flachwasserzonen. Zum Gebiet gehören auch die Naturschutzgebiete „Halbinsel Holnis“, „Geltinger Birk“ und „Pugumer See und Umgebung“. Große Flächen des Vogelschutzgebietes sind ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet worden. Die Erhaltung der Flensburger Förde als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet mit Flachgründen, Sandbänken und Windwattbereichen, ungestörten Meeresbuchten und störungsarmen Strand- und Binnenseen in Küstennähe, insbesondere für überwinternde Meerestiere und Singschwäne sowie die Erhaltung einer guten Wasserqualität der Ostsee wird als übergreifendes Ziel für dieses Vogelschutzgebiet formuliert.

Im Rahmen der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 21 wird eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt.

4.6.2 Landesweites Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (§ 21 BNatSchG)

Im Norden und Osten: Naturschutzgebiet „Halbinsel Holnis“ (lt. LVO vom 30.04.1993)

Im Südosten: Naturschutzgebiet „Pugumer See und Umgebung“ (lt. LVO vom 05.01.1978)

Der Schwerpunktbereich „Halbinsel Holnis“ (Nr. 540) des „Landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein“ befindet sich unmittelbar östlich und südlich des Plangebiets. Das Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein benennt als Entwicklungsziel die Erhaltung und Entwicklung eines besonders vielfältigen küstentypischen Biotopkomplexes mit naturnahem Flachwasser, Strand-, Salzwiesen- und Steiluferlebensräumen; im Küstenhinterland Erhalt und Entwicklung naturnaher Moore, Brüche, Bachschluchten und von Naturwald.

4.6.3 Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG / § 15 LNatSchG)

Im Osten und Süd-Westen: Landschaftsschutzgebiet (LSG) Flensburger Förde (56-SL-13, Schutzgebietsverordnung vom 31.03.1967, mit mehreren Änderungen).

Mit den Zielen des LSG Flensburger Förde, wie z.B. dem Erhalt und dem Schutz des vorhandenen glazialen Reliefs bzw. des visuellen Gesamteindruckes der Fördelandschaft, bestehen keine grundsätzlichen Konflikte.

4.6.4 Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG), Geotope

Die Halbinsel Holnis zeichnet sich als ein vielfältiger Naturraum mit einem hohen Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen aus.

Im Geltungsbereich sind laut landesweiter Biotopkartierung Schleswig-Holsteins keine gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG kartiert.

Die aktiven Kliffs und der Pugumer See auf der Halbinsel Holnis sind als herausragende Geotope im Landschaftsrahmenplan (2002) ausgewiesen. Sie stellen als Geotopart „Kliff“ einen Beleg für das erdgeschichtliche Entstehen und die Veränderung von Landschaften dar und sind von touristischer Bedeutung für die Gegend.

4.7 Immissionsschutz

Von der geplanten Nutzung gehen aus Sicht der Stadt Glücksburg (Ostsee) keine Belastungen (Lärm, Staub) für das Umfeld aus.

4.8 Archäologie und Denkmalpflege

Im Plangebiet sind keine Denkmale gemäß § 8 DSchG gelistet.

Der südlichste Bereich des Plangebietes ist als archäologisches Interessengebiet ausgewiesen. Durch die Umsetzung der Planung sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG bekannt.

Auf den § 15 DSchG wird hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem

Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.9 Brandschutz

In der Stadt Glücksburg (Ostsee) besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt.

4.10 Altlasten

Altlasten und Altablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt.

5 Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird für die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 21 „Teilbereich Sportboothafen Schausende“ der Stadt Glücksburg (Ostsee) erstellt.

5.1 Prüfanlass

Gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist im Zuge der Aufstellung eines Bauleitplanes bezüglich der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Durch die nachfolgenden Ausführungen werden gem. § 4 (1) BauGB die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und um Ausführungen bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 gebeten.

5.2 Untersuchungsrahmen

5.2.1 Vorgehen

Die in der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden in einem Umweltbericht dargestellt, der Bestandteil der Begründung des Entwurfs der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 wird. Die Inhalte des Berichtes richten sich nach den Festsetzungen der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Im Wesentlichen sind dies:

- Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planwerke einschließlich umweltbezogener Zielvorstellungen einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne
- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basis-Szenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie Darstellung der geplan-

ten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes

- in Betracht kommende Planungsalternativen
- eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Darstellung der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung mit Hinweisen auf Schwierigkeiten, wie z.B. technische Lücken und fehlende Kenntnisse bei der Durchführung
- allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben
- eine Referenzliste der Quellen

Die folgenden gesetzlichen und landschaftsplanerischen Vorgaben bzw. Planwerke werden in ihren jeweils aktuellen Fassungen herangezogen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),
- Wasserrahmenrichtlinie,
- Meeresstrategierahmenrichtlinie Ostsee,
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (LRP), 2020
- Landesweites Biotopverbundsystem für Schleswig-Holstein
- Landschaftsplan der Stadt Glücksburg (Ostsee)

5.2.2 Gegenstand der Umweltprüfung

In der Tabelle 1 werden die Aspekte des jeweiligen Schutzgutes dargestellt, die in der Umweltprüfung erfasst und bewertet werden sollen:

Tabelle 1: Gegenstand der Umweltprüfung

Umweltbelange gemäß § 1 (6), 7 a) bis i) BauGB	Erfassung und Bewertung	Beurteilungsgrundlagen (Gesetze, Erlasse, Verordnungen)	Schutzgebiete und geplante Schutzgebiete	Grundlagen Gutachten / Untersuchungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungs- und Wohnumfeld - Gesundheit (Lärm- und Staubimmissionen) - Sicherheit - Erholung und Freizeit 	<ul style="list-style-type: none"> - BauGB - BImSchG 		<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan - Flächennutzungsplan

Umweltbelange gemäß § 1 (6), 7 a) bis i) BauGB	Erfassung und Bewertung	Beurteilungsgrundlagen (Gesetze, Erlasse, Verordnungen)	Schutzgebiete und geplante Schutzgebiete	Grundlagen Gutachten / Untersuchungen
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Biotop- und Nutzungstypen - Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG + § 21 LNatSchG - besonders und streng geschützte Arten - maritime Lebensräume (Seegraswiesen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG - LNatSchG - LWaldG - Rote Liste der gefährdeten Pflanzenarten in SH - FFH-RL - V-RL - Monitoring LRT im FFH-Gebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - § 30-Biotop - Landesweites Biotopverbundsystem - Natura-2000-Gebiete - LSG/ NSG 	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Biotoptypenkartierung - Landschaftsplan - Landesweite Biotopkartierung - FFH-VP - Kartierung maritimer Lebensräume
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - faunistisches Potential - besonders und streng geschützter Arten - maritime Lebensräume 	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG - LNatSchG - BArtSchV - Rote Liste der gefährdeten Tierarten in SH 	<ul style="list-style-type: none"> - Landesweites Biotopverbundsystem - maritime Lebensräume (z.B. Muschelbänke) - LSG/ NSG 	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Biotoptypenkartierung - Landschaftsplan - FFH-VP - Kartierung maritimer Lebensräume
Boden/ Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Relief - Bodenart / -typ, Bodenfunktionen, Versickerungsfähigkeit - Altlasten - Geotope 	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG - BBodSchG - Altlastenerlass 		<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan - Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUR - Boden- und Altlastenkataster des Kreises SL-FL - Verzeichnis über Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte in S.-H.

Umweltbelange gemäß § 1 (6), 7 a) bis i) BauGB	Erfassung und Bewertung	Beurteilungsgrundlagen (Gesetze, Erlasse, Verordnungen)	Schutzgebiete und geplante Schutzgebiete	Grundlagen Gutachten / Untersuchungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - GW-Flurabstand - Zustand Küstengewässer - Funktion im Naturhaushalt 	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG - LNatSchG - WHG - LWasG SH - Ausführungserlass WHG in der Bauleitplanung -WRRL -MSRL 	-Hochwasser- risikogebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan - Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND - Bewirtschaftungsplan FGE Schlei/Trave - Strömungstechnisches Gutachten
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Bedeutsame Flächen für den Luftaustausch - Frischluftentstehungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG - BImSchG 		<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Biotoptypenkartierung - Landschaftsplan
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - gliedernde Landschaftselemente - kulturlandschaftliche Elemente - Vielfalt, Eigenart und Schönheit 	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG - LNatSchG - LWaldG 	LSG Flensburger Förde	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Biotoptypenkartierung - Landschaftsplan - Visualisierung
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Geschützte und schützenswerte Güter - Archäologische Interessengebiete 	- DSchG SH		<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft des Archäologischen Landesamtes - Landschaftsplan
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Artenvielfalt - Lebensraumangebot 	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG - LNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> - § 30-Biotop - § 21-Biotop - Landesweites Biotopverbundsystem 	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Biotoptypenkartierung - Landschaftsplan - Kartierung maritimer Lebensräume
Wechselwirkungen	- Wirkungsverlagerungen zwischen den Umweltbelangen	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG - Fachliteratur 		<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Biotoptypenkartierung - Landschaftsplan

5.3 Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen sowie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet.

Die Wirkungen der vorgesehenen städtebaulichen Planung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch werden voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Der Erholungswert wird durch die Planung qualitativ verbessert.

Das Plangebiet ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt und für die Erholungsnutzung bereits erschlossen. Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 soll den Bestand und die zukünftige Entwicklung des Sportboothafens Schausende bauleitplanerisch modernisiert und gesichert werden.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Geltungsbereichs grenzt im Westen und Osten an das FFH-Gebiet „Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (DE 1123-393) und an das EU-Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“ (DE 1123-491).

Direkte oder indirekte (im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten bewirkte) erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die für die Schutzgebiete maßgeblichen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wurden im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung überschlägig geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung, vorbehaltlich der Ergebnisse des Strömungsgutachtens sowie der Kartierung maritimer Lebensräume, nicht zu einer Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen und Arten führt, da es sich ausschließlich um Maßnahmen handelt mit denen die maßgeblichen Erhaltungsziele für die europäischen Schutzgebiete (FFH und VSG) nicht verschlechtert werden.

Es kommt voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere.

Schutzgut Boden / Fläche, Wasser

Durch die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 wird eine zusätzliche Bodenversiegelung im Plangebiet vorbereitet. Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes lediglich geringfügige bauliche Erweiterungen ermöglichen, werden die damit verbundenen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht bilanziert und durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes oder die Verwendung von Ökopunkten ausgeglichen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse im Küstengewässer Flensburger Förde) werden durch die Erstellung eines strömungstechnischen Gutachtens für die wasserbaulichen Maßnahmen im Vorhafenbereich geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands) berücksichtigt.

Schutzgut Klima/ Luft

Die Planung bewirkt voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft.

Schutzgut Landschaftsbild

Es wird voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft kommen, da die in Baufläche B 4 geplanten Anlagen zur saisonalen Beherbergung von Wasserwandernden und Stand Up-Paddlern als bewegliche Anlagen nicht ortsfest sind und das Landschaftsbild nicht stören. Die anderen mit der Bauleitplanung zulässigen baulichen Erweiterungen sind ebenfalls von untergeordneter Bedeutung und führen nicht dazu, das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Das Planungsgebiet befindet sich jedoch in Teilen in einem archäologischen Interessengebiet.

Weitere Konfliktpotenziale sind nicht erkennbar.

6 Flächenbilanz

Die nachfolgende Flächenbilanz (siehe Tab. 2) gibt einen Überblick über die geplante Flächennutzung im Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21.

Tabelle 2: Geplante Flächennutzung

Dargestellte Flächennutzung	Flächengröße in m²
Sonstiges Sondergebiet – Sportboothafen - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)	12.125
Straßenverkehrsfläche, öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	40
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	10.363
Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)	28.786
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	1.800
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	1.378
Zu erhaltener Knick (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	315
Gesamtfläche	54.547

Glücksburg (Ostsee), den _____

(Bürgermeisterin)